

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der MARTIN-GRUPPE

gültig für:

- **Martin Metallverarbeitung GmbH**, Am Hummelsberg 6, D-96237 Ebersdorf / Kleingarnstadt,
- **Martin Stanz- und Umformtechnik GmbH**, Im Grund 8, D-92331 Parsberg,
- **A.T. Werkzeugbau Nürnberg GmbH**, Wetzendorfer Strasse 211, D-90427 Nürnberg,
- **martin pressparts gmbh**, Am Hummelsberg 6, D-96327 Ebersdorf bei Coburg,

nachfolgend Unternehmen der MARTIN-GRUPPE bzw. MARTIN-GRUPPE genannt.

Für die MARTIN-GRUPPE und ihre Unternehmen ist soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden (Käufer) sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen.

Maßstab für diese Verantwortung sind die international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (Davos, 31.01.1999).

Die Achtung der Menschenwürde sowie der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Beachtung der einschlägigen nationalen Standards zu Arbeitsbedingungen, die Vermeidung von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten, die Bekämpfung jeder Art von Korruption, das Verbot der Diskriminierung von Mitarbeitern bei Anstellung und Beschäftigung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt sind für die Unternehmen der MARTIN-GRUPPE von besonderer Wichtigkeit.

Dies vorausgeschickt, gelten für die Unternehmen der MARTIN-GRUPPE folgende Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen:

1. Geltungsbereich

1.1st Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und seinen Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen die Unternehmen der MARTIN-GRUPPE nicht an, es sei denn, das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE hat deren Geltung ausdrücklich und gesondert schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2nd Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ebenso für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1. Angebote der jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, die Angebote sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.

2.2. Alle Vereinbarungen erhalten erst mit der schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform der Kommunikation wird – mit Ausnahme bei der Beendigung von Verträgen – auch durch Fax, E-Mail und EDI bzw. Web-EDI gewahrt.

2.3. Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, kann das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE dieses innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen. Der Kunde ist für den gleichen Zeitraum an sein Angebot gebunden.

2.4. Die in den Angeboten des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE enthaltenen Angaben zu Liefergegenstand oder Leistung (z.B. technische Daten, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte und Toleranzen) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Abbildungen, CAD-Daten und Zeichnungen) sind verbindlich, soweit die Angaben und Darstellungen nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart sind. Gleichwohl stellen diese Angaben und Darstellungen keine garantierte Beschaffenheit i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände oder Leistungen.

2.5. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass diese durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE als verbindlich bezeichnet werden.

2.6. Das Eigentum und sämtliche IP-Rechte, insbesondere das Urheberrecht an allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen und Daten

verbleiben bei dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE, soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart wurde. Dritten dürfen diese Unterlagen und Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE zugänglich gemacht werden. Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die überlassenen Unterlagen und Daten unverzüglich an das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zurückzusenden oder nach entsprechend schriftlicher Anweisung der MARTIN-GRUPPE so zu zerstören und zu beseitigen bzw. bei Verkörperung auf einem Trägermedium dauerhaft so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

- 2.7.** Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart (aktuell ICC-Incoterms® 2010).

3. Preise, Zahlungen, Unsicherheitseinrede, Aufrechnung, Abnahmeverpflichtung

- 3.1.** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten Preise „FCA benannter Lieferort“ gemäß ICC-Incoterms®, ausschließlich Liefernebenkosten (Verpackung, Transport/Versand, Transportversicherung, Zölle, etc.) und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2.** Verpackung und Transport werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.3.** Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, für das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE kosten- und gebührenfrei, durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto der MARTIN-GRUPPE zu leisten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 3.4.** Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis/Betrag am Fälligkeitstermin der MARTIN-GRUPPE zur Verfügung steht.
- 3.5.** Kommt der Kunde durch Überschreitung des obigen oder des sonst schriftlich vereinbarten Zahlungszieles in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so schuldet der Kunde Verzugszinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz [z.Zt. neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank] sowie

die Erstattung aller durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich vierzig (40) Euro Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB.

- 3.6.** Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Bezahlung offener Forderungen der MARTIN-GRUPPE durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden oder andere Leistungshindernisse gefährdet wird, kann die MARTIN-GRUPPE eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Sicherheit zu leisten oder seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die MARTIN-GRUPPE nicht vorleistungspflichtig ist, aber zur frist- bzw. termingerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen. Vereinbarte Fristen bzw. Termine verlängern bzw. verschieben sich in diesem Fall angemessen, mindestens um die Zeit, die zwischen der Fristsetzung bzw. dem Termin und der Leistung der Sicherheit vergangen ist.
- 3.7.** Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte gegen Forderungen von Unternehmen der MARTIN-GRUPPE stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Mängelansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 3.8.** Die jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE behalten sich das Recht vor, Preise ihrer Liefergegenstände entsprechend zu ändern, sofern sich einzelne Kostenfaktoren, insbesondere Rohstoffe, Material und Energie, um mindestens fünf (5) Prozent geändert oder vereinbarte Liefervolumen oder andere zur Produktion der Liefergegenstände erforderliche Umstände oder Marktbedingungen für die Herstellung der Liefergegenstände wesentlich geändert haben. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE wird diese Änderungen auf Verlangen des Kunden nachweisen.
- 3.9.** Die vom Kunden in einem Lieferabruf genannte Fertigungsfreigabe berechtigt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zur Produktion, die in einem Lieferabruf genannte Materialfreigabe berechtigt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zur Materialdisposition, jedoch nicht zur Fertigung. Die Mengen, die in einem Lieferabruf über diese Perioden hinausgehen, sind Plandaten. Wird keine individuelle Fertigungsfreigabe in einem Lieferabruf vereinbart, gilt eine Fertigungsfreigabe von vier (4) Monaten. Für den Kunden besteht insoweit eine uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung, vor allem von Material sowie für fertige und unfertige Erzeugnisse (Waren).

- 3.10.** Für Lieferungen und Leistungen nach dem End of Production (EoP), insbesondere im Rahmen der Ersatzteilbelieferung des Kunden, sind die Preise zwischen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und dem Kunden jeweils neu zu verhandeln. Die Preise aus der Zeit der Serienproduktion gelten nicht über den EoP hinaus.

4. Lieferung, Fristen, Termine, Verzögerung

- 4.1.** Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen bzw. von Liefer-/Leistungsterminen durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ausdrücklich vor. Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, verlängern die Liefer-/Leistungsfrist oder verschieben den Liefer-/Leistungstermin angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung, es sei denn, zwischen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und dem Kunden werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungstermine vereinbart.
- 4.2.** Die Einhaltung der Fristen und Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.3.** Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer-/Leistungstermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Werk des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Im Fall einer vereinbarten D-Klausel gemäß ICC-Incoterms® sind Fristen und Termine eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand dem Kunden am Lieferort (benannter Bestimmungsort) auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung gestellt wird.

Soweit eine Abnahme durch den Kunden bei dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE.

- 4.4.** Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

- 4.5.** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Pflichten aus dem Vertrag, ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE berechtigt, den der MARTIN-GRUPPE bzw. dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges umfasst dieser Schaden, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch in Höhe von ein (1) Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 4.6.** Jede unverschuldete Verzögerung befreit das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und die MARTIN-GRUPPE für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Als unverschuldete Verzögerung gilt jeder Umstand, der außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE und der MARTIN-GRUPPE liegt. Dazu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden/Terroristen, staatliche Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z.B. Verbote und Kontingentierung), Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der MARTIN-GRUPPE und ihrer Unternehmen).

Sofern solche Umstände/Ereignisse dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung, es sei denn, zwischen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und dem Kunden werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungsstermine vereinbart.

Soweit dem Kunden infolge der unverschuldeten Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE vom Vertrag zurücktreten. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE wird dem Kunden ein Liefer-/Leistungshindernis unverzüglich mitteilen, nachdem das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE davon Kenntnis erlangt hat.

- 4.7.** Sofern der Kunde berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bleibt er zur Entrichtung des auf eine bereits erfolgte Teillieferung entfallenden Kaufpreises verpflichtet.
- 4.8.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.9.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.10.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Bandstillstand/Produktionsausfall beim Kunden oder bei einem Dritten.
- 4.11.** Die Unternehmen der MARTIN-GRUPPE sind keine Gesamtschuldner und haften nicht gesamtschuldnerisch. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Gefahrübergang, Versendung

- 5.1.** Vorbehaltlich der schriftlichen Vereinbarung einer D-Klausel gemäß ICC-Incoterms® geht die Gefahr (Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände) beim Versendungskauf mit der Auslieferung/Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, den ersten Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, Unternehmen oder Anstalt auf den Kunden über.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE über seine Lieferbereitschaft durchgeführt werden.

Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- 5.2.** Eine Warentransportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Kunden, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3.** Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeh- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.4.** Transportschäden aller Art hat der Kunde dem Transportunternehmer unverzüglich direkt anzuzeigen und das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE darüber zu informieren. Sofern eine Warentransportversicherung vom jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE im Auftrag des Kunden abgeschlossen wurde, ist dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unverzüglich eine Stellungnahme des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden zuzusenden, damit etwaige Ansprüche gegenüber dem Warentransportversicherer geltend gemacht werden können.

6. Gelangensbestätigung

- 6.1.** Sofern und soweit es sich bei dem vom jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Waren um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt, ist - aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland [§§ 17a, 17b und 17c UStDV (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und UStAE (Umsatzsteuer-Anwendungserlass)] - der Kunde als Abnehmer verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unaufgefordert, zumindest jedoch monatlich oder unverzüglich nach einer Aufforderung die Gelangensbestätigung für diese Warenlieferungen zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung hat gemäß der jeweils geltenden Fassung der UStDV sowie des UStAE zu erfolgen, formell ordnungsgemäß, insbesondere hinsichtlich Form, Sprache und Inhalt.
- 6.2.** Verletzt der Kunde als Abnehmer der gemäß vorstehender Ziffer 6.1. gelieferten Waren diese Verpflichtung, insbesondere bezüglich der für die Gelangensbestätigung jeweils vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Form, Sprache oder bezüglich des vorgeschriebenen Inhalts, kann das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE, nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung des Kunden bestimmten Frist, die obliegende Warenlieferung verweigern, bis der Kunde Sicherheit in Höhe des jeweils betroffenen Umsatzsteuerbetrages geleistet oder Zug um Zug eine formell ordnungsgemäße Gelangensbestätigung erbringt. Nach erfolglosem Fristablauf ist das jeweilige

Unternehmen der MARTIN-GRUPPE außerdem berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

- 6.3.** Im Fall einer unterlassenen bzw. unzureichenden Mitwirkung bei der Gelangensbestätigung verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE von jeglichen Ansprüchen, insbesondere Steuernachteilen, Zinsen, Aufwendungen und Schäden sowie angemessenen Rechtsverfolgungskosten umfassend freizustellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sich das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
- 7.2.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt und der Kunde zur Herausgabe ausdrücklich verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung. Nach Rücknahme der Liefergegenstände ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 7.3.** Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und/oder Beschädigung zu versichern, insbesondere gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren um versicherbare Tatbestände handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen, etc.). Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die im Eigentum des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE stehenden Liefergegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sofern der eingreifende Dritte nicht in der Lage ist dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-

GRUPPE gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

- 7.4.** Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus resultierenden Forderungen an den Abnehmer tritt der Kunde schon jetzt an das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ab.

Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurden.

Auf Verlangen des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE ist der Kunde verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange (nicht kumulativ)

- (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MARTIN-GRUPPE nachkommt,
 - (ii) der Zahlungsverzug des Kunden hinsichtlich seiner Dauer und Höhe nicht erheblich ist,
 - (iii) dem Kunden keine Insolvenz droht, insbesondere keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - (iv) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde,
 - (v) keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 7.5.** Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an den Liefergegenständen an der umgebildeten Sache fort.

Sofern der Liefergegenstand mit anderen, dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem jeweiligen Unternehmen der

MARTIN-GRUPPE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird für das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE verwahrt.

- 7.6.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Hierbei obliegt dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

8. Eingangsprüfung, Mängelrüge, Gewährleistung

- 8.1.** Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach ISO 9001:2008 (9001:2015), IATF 16949:2016, LST EN ISO 9001:2008 bzw. DIN ISO/TS 16949:2018 und/oder nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten und Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen ergeben, sind offen zutage tretende Mängel, d.h. Mängel, die der Kunde kennt oder ohne Untersuchung erkennen könnte, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Liefergegenstände vom Kunden schriftlich gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung/Entdeckung zu rügen. Andernfalls gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
- 8.2.** Sollten Liefergegenstände einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Liefergegenstände nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern.
- 8.3.** Dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, ansonsten ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in (i) äußerst dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, (ii) zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, (iii) nach zwei (2) erfolglosen Nachbesserungen, oder, (iv) wenn das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE nach nochmaliger Fristsetzung mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies aber nur dann, wenn der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE hiervon sofort und nachweisbar in Kenntnis gesetzt hat.

8.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Nacherfüllung nach Absprache bei dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE oder am Firmensitz des Kunden (Nacherfüllungsort).

8.5. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE trägt die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich der Kosten des Ersatzgegenstandes und seines Versandes.

Davon ausgenommen sind die Kosten für den Ausbau mangelhafter Liefergegenstände und den Einbau mangelfreier Liefergegenstände. Weiterhin sind davon Kosten ausgenommen, die dadurch entstehen, dass der mangelfreie Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Ort der Nacherfüllung verbracht wurde.

8.6. Vor etwaiger Rücksendung der ersetzten mangelhaften Liefergegenstände ist immer die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE einzuholen.

8.7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.8. Mängelansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen nicht: Unerhebliche Abweichung der Liefergegenstände von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigung ihrer Brauchbarkeit, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nachbesserung der Liefergegenstände durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleißteile), Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Fertigungsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; werden vom Kunden oder von Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand nicht ordnungsgemäß (z.B. unterlassene Wartung) oder unsachgemäß vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.9. Die in einem Vertrag festgehaltenen Anforderungen und Spezifikationen für die Liefergegenstände stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände.

8.10. Rückgriffsansprüche des Kunden entsprechend bzw. aus §§ 478, 479 BGB (Verbrauchsgüterrückgriff) sind ausgeschlossen.

- 8.11.** Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 8.12.** Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände i. S. v. § 443 BGB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.13.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE. Soweit dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.14.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.15.** Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE auch im Rahmen von Ziffer 8. auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.16.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Bandstillstand/Produktionsausfall beim Kunden oder bei einem Dritten.
- 8.17.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.18.** Weitergehende oder andere als die in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelten Ansprüche des Kunden gegen das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, vor allem haften die MARTIN-GRUPPE und ihre jeweiligen

Unternehmen nicht als Gesamtschuldner. Der Kunde trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Beweislast.

9. Rechtsmängel, Ansprüche Dritter

- 9.1.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE gewährleistet, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Deutschen Patent und Markenamt (DPMA), Bundesrepublik Deutschland oder vom Europäischen Patentamt (EPO) veröffentlicht ist, oder Urheberrechte eines Dritten nicht verletzt werden.
- 9.2.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE hat für Rechtsmängel nicht einzustehen, wenn die Liefergegenstände nach zwingenden Vorgaben des Kunden hergestellt wurden oder der Kunde Kenntnis vom Rechtsmangel hatte oder eine grob fahrlässige Unkenntnis des Kunden in Bezug auf den Rechtsmangel gegeben ist.
- 9.3.** Soweit das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE gemäß vorstehender Ziffer 9.2. nicht haftet, stellt der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE von allen Ansprüchen Dritter und allen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE entstehenden Aufwendungen, insbesondere von den Kosten der Rechtsverteidigung, auf erstes Anfordern frei.
- 9.4.** Für den Fall, dass ein Liefergegenstand des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzt, wird das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE versuchen, auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Liefergegenstandes zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

Sofern dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Inhaber von Schutzrechten oder Urheberrechten freistellen, sofern

- der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unverzüglich von den geltend gemachten Rechtsverletzungen unterrichtet,

- der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- der Kunde dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich einer außergerichtlichen Regelung ermöglicht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Fertigungsmittel

10.1. Eigentum an Fertigungsmitteln, Besitz, Gefahrübergang

- 10.1.1.** Soweit das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Messgeräte, Lehren, Prüfmittel, maschinelle Anlagen, etc.) im Auftrag des Kunden gebaut oder bei einem Dritten beschafft hat, erwirbt der Kunde das Eigentum an diesen Fertigungsmitteln unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des jeweils vereinbarten Kaufpreises.
- 10.1.2.** Soweit das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE noch kein Volleigentümer ist, jedoch ein Anwartschaftsrecht auf den Eigentumserwerb an den von seinen Subunternehmern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fertigungsmitteln hat, überträgt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE das Anwartschaftsrecht an diesen Fertigungsmitteln an den Kunden. Soweit das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE lediglich Miteigentümer der Fertigungsmittel ist, überträgt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE das Miteigentum an den Kunden.
- 10.1.3.** Die Übergabe der durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE selbst gebauten oder bei einem Dritten beschafften Fertigungsmittel an den Kunden wird ersetzt durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB), sofern das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE aus oder mit den Fertigungsmitteln spätere Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat. Das Besitzkonstitut belässt dem Kunden den unmittelbaren Besitz an den Fertigungsmitteln.

10.1.4. Veränderungen an den Fertigungsmitteln erfolgen für den Kunden.

10.1.5. Bei geänderten oder ersetzten Fertigungsmitteln ist der Kunde zur Kostenübernahme verpflichtet. Die durch die Veränderung entstandene Sache oder die Ersatz-Fertigungsmittel gehen erst mit der vollständigen Bezahlung aller in diesem Zusammenhang dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE entstandenen Kosten in das Eigentum des Kunden über. Die Übergabe an den Kunden wird ersetzt, indem das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die tatsächliche Gewalt über die Fertigungsmittel für den Kunden ausübt.

10.1.6. Mit der vertragsgemäßen Fertigstellung und Übergabe des jeweiligen Fertigungsmittels bzw. Ersatz der Übergabe geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des jeweiligen Fertigungsmittels auf den Kunden über.

10.2. Kennzeichnung der Fertigungsmittel

Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ist verpflichtet, jedes Fertigungsmittel, das es für den Kunden selbst baut oder bei einem Dritten für den Kunden beschafft, durch Anbringen einer Plakette (z.B. Metallschild) an gut sichtbarer Stelle so dauerhaft zu kennzeichnen, dass die Fertigungsmittel als Eigentum bzw. als Vorbehaltseigentum des Kunden erkannt werden können.

10.3. Gewerblicher Rechtsschutz bei Fertigungsmitteln

10.3.1. Grundsätzlich stehen sämtliche unter einem Fertigungsmittelbauvertrag entstehenden Arbeitsergebnisse, erstellten Unterlagen, etc. allein dem Kunden zu.

10.3.2. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE überträgt dem Kunden das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, jederzeit an Dritte übertragbare Nutzungsrecht nichtausschließlich und unentgeltlich, soweit ein solches Recht dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE an den von ihm unter einem Fertigungsmittelbauvertrag zu erbringenden Leistungen oder Teilleistungen zusteht. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst die Befugnis, die Arbeitsergebnisse, erstellten Unterlagen, etc. zu überarbeiten, zu verändern und/oder Dritten zu überlassen.

10.3.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, steht dem Kunden das ausschließliche Verwertungsrecht von gewerblich schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen zu. Der Kunde ist dann allein berechtigt, Schutzrechte anzumelden.

Für den Fall, dass der Kunde auf die Anmeldung verzichtet, wird er dies dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE unverzüglich anzeigen und dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Neuerung zur Anmeldung unentgeltlich anbieten. An den angemeldeten Schutzrechten erhält die jeweils nicht anmeldende Vertragspartei ein nichtausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

10.3.4. Soweit die Nutzung von Altschutzrechten eines Unternehmens der MARTIN-GRUPPE erforderlich ist, erhält der Kunde grundsätzlich hieran ein Nutzungsrecht zu marktüblichen angemessenen Bedingungen. Unterliegt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE in der Anwendung seiner Altschutzrechte keinen Beschränkungen, sind für die Dauer der Lieferung der mit dem Fertigungsmittel hergestellten Vertragsprodukte durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE, diese nichtausschließlichen Nutzungsrechte für den Kunden unentgeltlich. Gleiches gilt für Alt-Know-how.

10.3.5. Bei einer Verwertung der Schutzrechte Dritter stellt der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere sind die daraus entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

10.4. Fertigungsmittelleihverträge

10.4.1. Die für die Herstellung oder Bearbeitung und Lieferung von Vertragsprodukten an den Kunden benötigten Fertigungsmittel werden dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE oder durch eine Verlagerung, unentgeltlich leihweise und für die Dauer der Lieferung von Vertragsprodukten an den Kunden zur Verfügung gestellt. Mit der Kündigung eines Fertigungsmittelleihvertrages entfällt jegliche Verpflichtung des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE den Kunden mit den entsprechenden Vertragsprodukten zu beliefern.

10.4.2. Das vom Kunden an das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE überlassene Fertigungsmittel bleiben Eigentum des Kunden. Sofern ein Dritter vom Kunden (insbesondere ein Automobilhersteller) Eigentum an den Fertigungsmitteln erwirbt oder erworben hat, hat dies keine Auswirkung auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE.

10.5. Verwaltung und Benutzung von Fertigungsmitteln

- 10.5.1.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE hat die Fertigungsmittel mit der eigenüblichen Sorgfalt zu verwahren.
- 10.5.2.** Die Verwahrung endet spätestens drei (3) Jahre nach der letzten Lieferung an den Kunden, es sei denn zwischen dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und dem Kunden wurde ein gesonderter Vertrag über die weitere Aufbewahrung geschlossen. Ohne einen solchen Vertrag ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE berechtigt, die Fertigungsmittel spätestens nach Ablauf von drei (3) Jahren auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zu übersenden. Das Risiko des zufälligen Untergangs während des Transports trägt der Kunde.
- 10.5.3.** Der Kunde trägt alle Kosten der Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung eines Fertigungsmittels.
- 10.5.4.** Werden trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung Reparaturen an den Fertigungsmitteln oder Fertigungsmittelersetzungen wegen Sachmängeln notwendig, so trägt das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Kosten nur dann, wenn es die Fertigungsmittel selbst gebaut oder bei einem Dritten beschafft hat und der Sachmangel innerhalb seiner Mängelhaftungsfrist entstanden ist.
- 10.5.5.** Hat das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Fertigungsmittel nicht selbst gebaut und nicht bei einem Dritten beschafft, so besteht keine Haftung, es sei denn Mitarbeiter oder Beauftragte des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE haben einen Sachmangel durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Fertigungsmittel verursacht.
- 10.5.6.** Der Kunde hat die Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung so rechtzeitig beim jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE zu beauftragen bzw. über die Notwendigkeit eines Ersatzes der Fertigungsmittel so rechtzeitig zu unterrichten, dass Mängel an den zu fertigenden Vertragsprodukten oder Überschreitungen vereinbarter Liefertermine ausgeschlossen sind.
- 10.5.7.** Verändert das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Fertigungsmittel auf Grund Beauftragung durch den Kunden, trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

10.6. Transport und Verpackung von Fertigungsmitteln

10.6.1. Soweit der Kunde Fertigungsmittel zur Begründung eines Leihverhältnisses zum jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE liefert und soweit Fertigungsmittel nach Kündigung oder Beendigung des Leihverhältnisses an den Kunden oder an einen vom Kunden benannten Dritten zurückgegeben werden, trägt der Kunde die Kosten und die Gefahr für den Transport, die Verpackung und die Transportversicherung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE beauftragt, den Beförderungsvertrag sowie den Versicherungsvertrag zu üblichen Bedingungen für den Kunden abzuschließen.

10.6.2. Für durch den Kunden eventuell in Auftrag gegebene Transporte, z.B. bei Änderungen an den Fertigungsmitteln, trägt der Kunde die Transportkosten.

10.7. Haftung bei Fertigungsmitteln

10.7.1. Der Kunde haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, der entweder dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE, dem Personal des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE oder einem Dritten durch die Fertigungsmittel zugefügt wird oder an den Fertigungsmitteln entsteht.

10.7.2. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE haftet nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Bandstillstand/Produktionsausfall beim Kunden oder bei einem Dritten im Zusammenhang mit den Fertigungsmitteln.

10.7.3. Für den Fall eines zufälligen Ereignisses (Höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Naturereignisse, etc.) ist das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE ausschließlich für unmittelbare Schäden an den Fertigungsmitteln verantwortlich, sofern und soweit es sich bei diesen Schäden um versicherbare Tatbestände gemäß nachfolgender Ziffer 10.8.1. handelt.

10.7.4. Veränderungen oder Verschlechterungen der Fertigungsmittel, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE nicht zu vertreten.

10.8. Versicherung der Fertigungsmittel

10.8.1. Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE versichert die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und/oder Beschädigung, insbesondere gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren

um versicherbare Tatbestände einer EC-Versicherung (Erweiterte Schadens-Deckung zur Feuerversicherung) handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen, etc.).

10.8.2. Für den Fall, dass das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE die Fertigungsmittel nicht selbst gebaut und nicht bei einem Dritten beschafft hat (Verlagerungsgeschäft), ist der Kunde verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE den Neuwert, die bisherige Laufzeit (Stückzahl der bis zum Zeitpunkt der Verlagerung mit dem jeweiligen Fertigungsmittel gefertigten Vertragsprodukte) und die Restnutzung für jedes dieser Fertigungsmittel schriftlich mitzuteilen.

10.8.3. Eine Abtretung von Versicherungsansprüchen wird ausgeschlossen.

10.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bei Fertigungsmitteln

Soweit Streit über Grund und/oder Höhe der vom jeweiligen Unternehmen der MARTIN-GRUPPE geltend gemachten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte besteht, ist der Kunde berechtigt, die Fertigungsmittel gegen Leistung einer Sicherheit für den streitigen Betrag, wahlweise durch Hinterlegung des streitigen Geldbetrages oder durch Bankbürgschaft, jeweils zzgl. 10-Prozent Sicherheitszuschlag, heraus zu verlangen.

10.10. Gesonderter Fertigungsmittelvertrag

Weitere Einzelheiten zur Fertigungsmittelleihe, insbesondere zur Instandhaltung und Instandsetzung werden ggf. in einem gesonderten Fertigungsmittelvertrag geregelt.

11. Garantien, Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE muss (i) ausdrücklich erfolgen, (ii) als solche bezeichnet sein und (iii) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Haftung

- 12.1.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- 12.2.** Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der MARTIN-GRUPPE und ihren Unternehmen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Unternehmen der MARTIN-GRUPPE.

13. Geheimhaltung

- 13.1.** Der Kunde ist als Empfänger vertraulicher Informationen verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist.
- 13.2.** Vertrauliche Informationen von Unternehmen der MARTIN-GRUPPE sind sämtliche Informationen, unabhängig in welcher Form die Offenlegung erfolgt, die nicht ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet sind.
- 13.3.** Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung.
- 13.4.** Die Unternehmen der MARTIN-GRUPPE werden vertrauliche Informationen des Kunden entsprechend behandeln.

14. Beendigung von Verträgen

- 14.1.** Verträge, vor allem Lieferverträge, sind durch das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündbar.

- 14.2.** Das Recht des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE mit dem Kunden geschlossene Verträge vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Vertragsprodukte fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde den Vertrag verletzt und nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abmahnung über den festgestellten Vertragsverstoß zur vollständigen Vertragserfüllung zurückkehrt und vorausgesetzt, dass der abmahnenden Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann; oder
- dem Kunden die Insolvenz droht bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-Verfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde; das Insolvenz-Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- der Kunde versucht, die Insolvenz durch Vereinbarung mit seinen Gläubigern, Insolvenzvereinbarungen oder durch Vereinbarung von Stundungen oder Schulderrlassen abzuwenden; oder
- durch maßgebliche Änderungen der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse beim Kunden oder durch den Übergang von wesentlichen Beteiligungen des Kunden auf andere natürliche oder juristische Personen die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich gefährdet ist; insbesondere, wenn ein Wettbewerber des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE Eigentümer des Kunden wird bzw. die Kontrolle über den Kunden erwirbt.

- 14.3.** Jede ordentliche und außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

- 14.4.** Das jeweilige Unternehmen der MARTIN-GRUPPE und der Kunde gleichen ihre zum Zeitpunkt der Beendigung nachweislich bestehenden Ansprüche (z.B. nicht refinanzierte Entwicklungs- und Verpackungskosten) einander aus.

15. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unbeabsichtigte Lücken enthalten. Bei Widersprüchen zwischen einer fremdsprachigen Fassung und deutschen Fassung sowie bei der Auslegung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

16. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1.** Erfüllungsort für alle sich aus und aufgrund von Warenlieferungen ergebenden Verbindlichkeiten, auch aus Wechseln oder Schecks, ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE, eingangs genannt.

- 2.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte.

- 3.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der MARTIN-GRUPPE.